



An den Grossen Rat

17.5140.03

BVD/P175140

Basel, 10. November 2021

Regierungsratsbeschluss vom 9. November 2021

Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Überarbeitung des Submissionsgesetzes»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 vom Schreiben Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Überarbeitung des Submissionsgesetzes» des Regierungsrates vom 26. Juni 2019 Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrats den nachstehenden Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Überarbeitung des Submissionsgesetzes» stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Unser Gesetz über die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand (Submissionsgesetz) muss sich an nationalen und internationalen Regeln orientieren. Wir sind im Kanton nicht frei, die Auftragsvergabe allein zu regeln. Die übergeordneten Vorschriften bringen mit sich, dass auch Firmen den Zuschlag für Aufträge des Staates erhalten, die wir nicht kennen und die sonst ihre Tätigkeiten nicht in unserer Region ausüben.

Die Praxis der zuständigen Behörden im Kanton hat sich so entwickelt, dass praktisch immer das Angebot mit dem tiefsten Preis berücksichtigt wird. Nicht selten war die Preisdifferenz zwischen einem auswärtigen Anbieter und einem aus dem Kanton oder der Region sehr gering und gab den Ausschlag für die Vergabe an Auswärtige. Das ist nicht unkorrekt, kann aber das lokale Gewerbe nicht zufrieden stellen. Insbesondere wenn sich nach einer solchen Vergabe zeigt, dass die Firma nicht in der Lage ist, zu den angebotenen Konditionen die verlangte Qualität zu bieten (Theater Basel, Gymnasium Kirschgarten).

Andere Gemeinwesen schaffen es, lokale Anbieter in vermehrtem Masse zu berücksichtigen, ohne die übergeordneten Vorschriften zu missachten. So kann zum Beispiel bei der Gewichtung der Anforderungen dem „service après vente“ grössere Bedeutung gegeben werden, die Ausbildung von jungen Berufsleuten kann auf der Grundlage des geltenden Gesetzes gewichtet werden, ebenso das Verhalten der Firma gegenüber den Sozialpartnern usw. Es muss also nicht ausschliesslich das Kriterium des tiefsten Preises berücksichtigt werden, wie es heute zu sein scheint. Auch ist es möglich, die Leistungsfähigkeit einer Firma mittels eines Präqualifikationsverfahrens vorgängig in Erfahrung zu bringen. Mit einer solchen Vorprüfung müsste in Erfahrung gebracht werden können, ob eine Firma tatsächlich in der Lage ist, alle Bedingungen zu erfüllen. Damit könnten Pannen, wie z.B. die im Theater Basel und andere vermieden werden, die den Kanton letztlich beträchtlich mehr Geld gekostet haben. Es geht um die Ausnutzung des vorhandenen Spielraums zugunsten des lokalen und regionalen Gewerbes. Dies erfolgt heute ungenügend.

Mit Blick darauf bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Wie das lokale und regionale Gewerbe bei der Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz unter Beachtung übergeordneter Vorschriften besser Berücksichtigung finden kann.

- Wie dazu allenfalls notwendige Änderungen des entsprechenden baselstädtischen Gesetzes und der Verordnung aussehen würden.

Daniel Hettich, Thomas Strahm, Jeremy Stephenson, François Bocherens, René Häfliger, Thomas Müry, Stephan Schiesser, Michael Koechlin, Raoul I. Furlano, Patricia von Falkenstein, Roland Lindner, Andreas Zappalà, André Auderset, Oliver Battaglia, Heiner Vischer, Felix W. Eymann, Balz Herter, Thomas Gander, Catherine Allioth, Thomas Grossenbacher, Katja Christ“

Der Regierungsrat nimmt zum Anzug Daniel Hettich und Konsorten wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Das öffentliche Beschaffungsrecht hat seine Grundlagen insbesondere im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)¹, das auf Kantonsebene durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB 2001)² umgesetzt wird. Der Kanton Basel-Stadt ist Mitglied der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Sie harmonisiert bestimmte Grundzüge des öffentlichen Beschaffungsrechts, lässt aber viel Spielraum für das kantonale Recht. Deshalb bestehen im Kanton Basel-Stadt mit dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (BeG)³ und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. April 2000 (VöB)⁴ detaillierte kantonale Erlasse zum öffentlichen Beschaffungsrecht.

Das GPA wurde einer Revision unterzogen, die bereits im Jahr 2012 abgeschlossen wurde. Das Bundesparlament beschloss die Ratifizierung allerdings erst im Juni 2019⁵, worauf der Bundesrat das GPA für die Schweiz per 1. Januar 2021 in Kraft setzte⁶. Durch die Ratifizierung wurden neben dem Bund auch die Kantone zur Umsetzung des revidierten GPA im kantonalen öffentlichen Beschaffungsrecht verpflichtet. Dies geschah für die Kantone in einem ersten Schritt mit der Revision der IVöB, die am 15. November 2019 von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) an einer Sonderplenarversammlung einstimmig verabschiedet wurde. Voraussetzung ihres Inkrafttretens ist der Beitritt zweier Kantone. Dies ist seit dem 1. Juli 2021 der Fall, da die Kantone Appenzell-Innerrhoden und Aargau ihren Beitritt bereits erklärt haben. Ende August 2021 befanden sich weitere vierzehn Kantone im Beitrittsverfahren, darunter auch der Kanton Basel-Stadt. Die Vorlage für das baselstädtische Einführungsgesetz zur IVöB 2019 wird derzeit in der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) des Grossen Rats behandelt. Bis zur Inkraftsetzung gilt für den Kanton Basel-Stadt weiterhin die IVöB vom 15. März 2001.

Hauptziele der laufenden beschaffungsrechtlichen Revisionsprozesse sind die gesamtschweizerische Harmonisierung und Modernisierung der beschaffungsrechtlichen Grundlagen. Mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb und mehr Nachhaltigkeit sind die Ziele der revidierten IVöB 2019, die es umzusetzen gilt. So soll nicht mehr das wirtschaftlich günstigste, sondern das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten. Weiterhin soll das Angebot mit den meisten Bewertungspunkten bei den Zuschlagskriterien Qualität und Preis den Zuschlag erhalten, wobei über einen vermehrten Fokus auf die Festlegung von wirksamen und messbaren Kriterien der Wettbewerb künftig stärker auf der Qualitäts- statt Preisebene stattfinden soll. Die KFöB als routiniertes Kompetenzzentrum mit dem nötigen Fachwissen wird mit den Bedarfsstellen die qualitativen Kriterien weiterentwickeln, um einen noch wirksameren Qualitätswettbewerb zu erreichen. Mit der Harmonisierung und Mo-

¹ SR 0.632.231.422

² SG 914.500

³ SG 914.100

⁴ SG 914.110

⁵ BBl 2017 2175; BBl 2019 4591; Curia Vista 17.020

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. Dezember 2020, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81430.html>, zuletzt besucht am 8. Januar 2021.

dernisierung der IVöB soll auch die politisch gewünschte Stärkung des Qualitätswettbewerbs umgesetzt werden. Unter anderem werden qualitative Aspekte neu auch im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit berücksichtigt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie das lokale und regionale Gewerbe bei der Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz unter Beachtung übergeordneter Vorschriften besser Berücksichtigung finden kann.*

Der Regierungsrat legte mit der ersten Anzugbeantwortung im Jahr 2019 dar, dass der beschaffungsrechtliche Handlungsspielraum für die stärkere Berücksichtigung des lokalen und regionalen Gewerbes sowohl bei freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren als auch bei den höherrangigen Verfahrensarten bereits bestmöglich genutzt wird. Dieser Auffassung ist der Regierungsrat – auch unter Berücksichtigung des seit Januar 2021 in der Schweiz in Kraft getretenen GPA 2012 und der revidierten IVöB 2019 – nach wie vor. Eine grundsätzliche Bevorzugung von regionalen Unternehmen als entscheidendes Kriterium würde die nicht ortsansässigen Unternehmen gesetzeswidrig benachteiligen. Es sei aber erneut darauf hingewiesen, dass bereits heute die grosse Mehrheit der Aufträge der baselstädtischen Verwaltung an regionale Unternehmen vergeben wird, sowohl bezüglich der Anzahl als auch der Auftragssumme.

2. *Wie dazu allenfalls notwendige Änderungen des entsprechenden baselstädtischen Gesetzes und der Verordnung aussehen würden.*

Die beschaffungsrechtlichen Grundlagen des Kantons Basel-Stadt werden derzeit aufgrund des im Jahr 2012 revidierten GPA und der im Jahr 2019 revidierten IVöB massgeblich überarbeitet. Das baselstädtische Einführungsgesetz zur IVöB 2019 wird im öffentlichen Beschaffungswesen die Grundlage schaffen, um den Qualitätswettbewerb zu steigern und Nachhaltigkeitsaspekte stärker zu berücksichtigen.

3. Fazit

Wie aus den obigen Darlegungen hervorgeht, befindet sich das schweizerische Beschaffungsrecht derzeit aufgrund der internationalen, nationalen und kantonalen Revisionsprozessen in einer Entwicklungsphase. Nachdem die übergeordneten beschaffungsrechtlichen Grundlagen nun in Kraft getreten sind (GPA 2012 und IVöB 2019), müssen die Kantone ihre Beitrittsverfahren zur IVöB 2019 vorantreiben. Die diesbezüglichen Arbeiten des Kantons Basel-Stadt sind weit vorangeschritten, die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) des Grossen Rats behandelt momentan das Einführungsgesetz.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Hettich betreffend «Überarbeitung des Submissionsgesetzes» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin